

- 7.3 Der Direktbezieher hat mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen VEAB einen Vertrag über den Direktbezug von Hühnereiern abzuschließen. Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb und der Direktbezieher sind für die mengen- und termingerechte Erfüllung des Vertrages verantwortlich. Die Erfüllung ist auf den Vertrag anzurechnen, der zwischen dem VEAB und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb abgeschlossen wurde.
- 7.4 Der Direktbezieher bestätigt auf dem Empfangsschein dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Übernahme der Hühnereier nach Stück und Gewicht. Der Empfangsschein ist von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb dem zuständigen VEAB innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung zu übergeben. Der VEAB stellt auf Grund der Empfangsbescheinigung dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Abnahmebescheinigung aus und bezahlt die gelieferten Eier nach den geltenden Erfassung- und Aufkaufpreisen. Dem Direktbezieher stellt der VEAB die Eier zum VEAB-Abgabepreis in Rechnung.
- 7.5 Die Teilung der Großhandelsspanne ist zwischen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, dem Direktbezieher und dem VEAB im Verhältnis der Leistungen der Partner zu vereinbaren. Die Belieferung des Direktbeziehers erfolgt durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels, Kommissionshandels oder Großverbrauchers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.f Die Verrechnung der Großhandelsspanne erfolgt über den VEAB. Die zu verrechnenden Beträge sind in die Empfangsbescheinigung nach Ziff. 7.4 einzutragen.
- 7.7 Der VEAB hat die Erlöse an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb innerhalb der gesetzlichen Frist zu überweisen und die Direktlieferungen in die Plan- und Preisstützungsabrechnung zu übernehmen.
- 7.8 Die in der TGL Eier festgelegten Bestimmungen über Verpackung gelten auch für den Direktbezug.

IV.

**Besondere Bestimmungen über die Lieferung
und Abnahme von Schlachtgeflügel und
Schlachtkaninchen**

j. Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen

- 1.1 Zur Erfüllung der vertraglichen Lieferverpflichtungen ist vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb lebendes Geflügel entsprechend der TGL an den für ihn zuständigen Aufkaufbetrieb zu liefern.
- 1.2 In begründeten Fällen kann auch geschlachtetes Geflügel geliefert werden, sofern in diesen Gebieten vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates infolge Seuchengeschehen keine Sperre ausgesprochen wurde.
- 2. Abnahme des Schlachtgeflügels**
- 2.1 Als Leistungsort für Schlachtgeflügel können vereinbart werden:
- sozialistische Landwirtschaftsbetriebe;
 - Geflügelschlachtbetriebe:
 - Aufkaufstellen für Eier oder sonstige örtliche Abnahmestellen des VEAB.
- 2.2 Im sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb kann das Schlachtgeflügel bei Einhaltung der veterinärhygienischen Bestimmungen unmittelbar abgenommen werden. Der VEAB hat mit den Schlachtbetrieben zu vereinbaren, daß das Schlachtgeflügel im Beisein eines Beauftragten des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes durch den Beauftragten des VEAB und des Schlachtbetriebes abgenommen wird. Die Abnahme kann auch durchgeführt werden, wenn mindestens ein Beauftragter des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und der Beauftragte des VEAB oder des Schlachtbetriebes anwesend sind.
- 2.3 Das vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bereitgestellte Schlachtgeflügel ist auf der Abnahmestelle von den Abnahmebeauftragten zu wägen und zu klassifizieren. Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb soll bei der Verwägung und Klassifizierung mitwirken. Die ermittelten Ergebnisse der Gewichts- und Qualitätsfeststellung sind für alle Vertragspartner verbindlich.
- 2.4 Die Abnahme des Schlachtgeflügels nach Ziff. 2.2 ist gleichzeitig mit der Abnahme des Schlachtgeflügels aus der individuellen Produktion der Genossenschaftsbauern sowie der ablieferungsfreien Geflügelhalter zu verbinden.
- 3. Vorsortierung des Schlachtgeflügels**
- 3.1 Bei größeren Lieferungen sollte vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb eine Vorsortierung des Geflügels nach Arten und Güteklassen vorgenommen werden.
- 3.2 Der Aufkaufbetrieb hat dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, der eine Vorsortierung des zu liefernden Schlachtgeflügels vornimmt, Vergütungen bis zu folgender Höhe aus der Handelsspanne zu zahlen:

Geflügelart	Vergütung in MDN je St.
Gans, Pute	bis zu 0,10
Ente	bis zu 0,08
Huhn	bis zu 0,04
Hähnchen bzw. Broiler	bis zu 0,03